

II- 417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 1.088-Leg/76

Einberufung von Polizisten zum
Präsenzdienst;Anfrage der Abgeordneten Dr. BAUER
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 110/J

142 AB

1976 -03- 26

zu 110 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BAUER, SUPPAN und Genossen am 27. Jänner 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 110/J, betreffend die Einberufung von Polizisten zum Präsenzdienst, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Auf Grund einer zwischen den Bundesministerien für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) und für Landesverteidigung bereits im Jahre 1967 getroffenen Vereinbarung werden Exekutivbeamte, die den ordentlichen Präsenzdienst vor ihrem Eintritt in die Exekutive noch nicht abgeleistet haben, zunächst auf die Dauer von zwei Jahren von der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes aus öffentlichen Interessen befreit. Nach Ablauf dieser Frist, während der die Exekutivbeamten ihre theoretische und praktische Ausbildung absolvieren, werden die seitens der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit namentlich bezeichneten Beamten zur Ab-

- 2 -

leistung des Grundwehrdienstes einberufen, jedoch bereits nach acht Wochen wieder vorzeitig entlassen; den maßgebenden Rechtsgrund für die vorzeitige Entlassung bilden ebenfalls die von beiden Ministerien anerkannten öffentlichen Interessen, vor allem Interessen der inneren Sicherheit. Für den Fall, daß einer dieser aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassenen Exekutivbeamten in der Folge aus dem Exekutivdienst ausscheidet, somit also der Entlassungsgrund wegfällt, erfolgt unverzüglich seine Einberufung für die restliche Dauer des Präsenzdienstes.

Selbstverständlich wäre es zu begrüßen, wenn alle Bewerber für den Exekutivdienst vor ihrem Eintritt in die Sicherheitswache oder Bundesgendarmerie den ordentlichen Präsenzdienst leisten würden. Angesichts des großen Bedarfes an Exekutivbeamten in den letzten Jahren gelang es aber nicht immer, diese grundsätzliche Forderung aufrecht zu erhalten.

Die dargelegte Praxis für ungediente Exekutivbeamte hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und die diesbezügliche Zusammenarbeit meines Ressorts mit dem Bundesministerium für Inneres funktioniert zur beiderseitigen Zufriedenheit; rechtliche Grundlage dieser Vorgangsweise sind die §§ 29 und 32 des Wehrgesetzes.

Nach diesen einleitenden Ausführungen beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Zum 7. Jänner 1976 wurden 72 Sicherheitswachebeamte und 13 Gendarmeriebeamte, die ihren Grundwehrdienst vor ihrem Dienstantritt bei der Sicherheitswache bzw. bei der Gen-

- 3 -

darmerie nicht abgeleistet hatten, zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen. Nach Absolvierung ihrer militärischen Grundausbildung in der Dauer von acht Wochen wurden sie im Sinne der eingangs beschriebenen Praxis am 2. März 1976 aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen.

Zu 2:

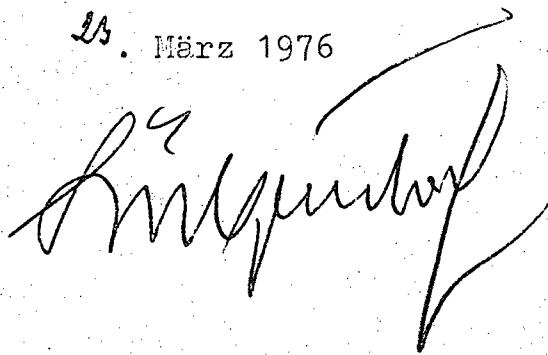
Zunächst ist zu bemerken, daß es in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der Einberufung von Exekutivbeamten keine Probleme gegeben hat, zumal bisher durchschnittlich nur zehn Sicherheitswachebeamte pro Einrückungstermin zur Einberufung heranstanden. Um aber in Zukunft auch im Falle größerer Einberufungszahlen personellen Engpässen bei der Bundespolizeidirektion Wien - bei anderen Bundespolizeidirektionen sowie bei der Bundesgendarmerie sind durch die Einberufung von Exekutivbeamten ohnedies keinerlei Friktionen aufgetreten - zu begegnen, ist für das Jahr 1977 an eine verstärkte Staffelung der Einberufungen zu den einzelnen Einberufungsterminen gedacht; die "Steuerung" dieser Vorgangsweise wird weiterhin der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit obliegen. Im laufenden Jahr wird von einer Einberufung von Sicherheitswachebeamten der Bundespolizeidirektion Wien zur verkürzten Grundwehrdienstleistung überhaupt Abstand genommen.

Was die Frage einer allfälligen Novellierung des Wehrgesetzes dahingehend betrifft, daß "die Einberufung ausgebildeter Angehöriger eines Exekutivkörpers zum Bundesheer im Interesse des Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung unterbleibt", so besteht hiefür keine

- 4 -

Veranlassung, weil die geltende Rechtslage ausreichende Möglichkeiten bietet, um die mit dem Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) getroffenen Vereinbarungen in einer für beide Ressorts befriedigenden Art und Weise abzuwickeln.

23. März 1976

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. J. ...', written in a cursive style.